

Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes (Z WV) am Mittwoch, dem 27. Januar 2021; Absage der am 26. Oktober 2020 bekannt gemachten Wahlen

Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) sagt die am 26. Oktober 2020 bekannt gemachten Wahlen zu den Fakultätsräten der Fakultäten I bis VII, zum Akademischen Senat, zum Erweiterten Akademischen Senat, zum Kuratorium, zum Institutsrat des Zentralinstituts SETUB sowie zu den Frauenbeiräten der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fakultäten I bis VII und des ZI SETUB gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Wahlordnung TU Berlin i.V.m. § 82 Absatz 1 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) analog ab.

Die Wahlen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Z WV durchgeführt.

Begründung:

Eine Wahl ist nach § 82 Absatz 1 Satz 1 BWO abzusagen, wenn sie infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann. Höhere Gewalt sind unverschuldete, kurzfristig nicht zu beseitigende außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse. Aufgrund der coronabedingten Pandemielage kann der Z WV die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 WahlO TUB nicht mehr gewährleisten. Dies gilt sowohl für die Urnenwahl am 16. bis 18. Februar 2021 als auch für die Stimmabgabe durch Briefwahl. Die Durchführung der Wahlen an den Urnenwahltagen ist angesichts der Pandemielage und der in Berlin aufgetretenen Mutante des Coronavirus mit deutliche erhöhter Infektiosität nicht mehr verantwortbar. Nach der Durchführung der Institutsratswahlen am 14.01.2021 ist festzustellen, dass auch unter den derzeitigen Bedingungen ein relativ hoher Anteil an Wähler*innen weiterhin ihre Stimme vor Ort abgibt (rund 42% der abgegebenen Stimmen). Die Anzahl der Wahlberechtigten zu den Wahlen im Februar ist deutlich größer. Bei einem ähnlichen Anteil von Urnenwählern bedeutet dies eine entsprechend größere Anzahl von Menschen in den Wahllokalen. Von örtlichen Wahlvorständen wurde dem Wahlamt signalisiert, dass man eine ausreichende Besetzung der Wahllokale im Februar nicht mehr zusagen kann, weil derzeit nicht ausreichend Personen bereit sind, für die Wahldurchführung in den Wahllokalen und die Auszählung der Stimmen zur Verfügung zu stehen.

Aus den Erfahrungen bei der Institutsratswahl folgt, dass die Stimmabgabe per Briefwahl unter den derzeitigen Pandemiebedingungen keine zuverlässige Alternative darstellt. Ob ein Wahlbrief noch rechtzeitig bis zum Ende des Wahltermins eingeht, ist nicht mehr belastbar kalkulierbar. Von regulären Postlaufzeiten kann derzeit nicht ausgegangen werden. Obwohl im Wahlamt eingegangene Briefwahlanträge noch am selben Tag bearbeitet und von den Mitarbeitern des Wahlamtes persönlich bei der TU-Poststelle abgegeben wurden, beklagten Wähler, dass sie ihre Unterlagen zum Teil erst zwei Wochen nach Antragsstellung erhalten hätten. Bei der Rücksendung der Wahlbriefe an die TUB waren rund ein Drittel der Wahlbriefe verspätet durch die Deutsche Post ausgeliefert worden. Die Briefe hatten teilweise Laufzeiten von 2 ½ Wochen. Klärungsversuche mit der Dt. Post brachten kein Ergebnis. Festzustellen bleibt, dass die Postdienstleister aufgrund der Pandemiebedingungen mit zeitweiligen Schließungen von Filialen, eingeschränkten Öffnungszeiten und heruntergefahrterer personeller Besetzung offensichtlich die

üblichen regulären Postlaufzeiten in vielen Fällen nicht mehr einhalten können. Diese Situation wird sich aufgrund der verschärften Lockdown-Bedingungen seit der 3. KW mit strengeren betrieblichen Arbeitsschutzregelungen wie der grundsätzlichen Verpflichtung der Arbeitgeber, Homeoffice anzubieten und betriebsbedingte Personenkontakte weiter zu reduzieren, voraussichtlich noch verschärfen.

Berlin, 27. Januar 2021
Im Auftrag

gez.
Gerald Weberling
(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am 27. Januar 2021

Aushang ab am: